

Magdalena Laskowska

10249 Berlin

Ausländerbeschäftigung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 20.09.2007 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil er dem Anliegen nicht entsprechen konnte.

#### Begründung

Der Deutsche Bundestag möge beschließen, die Berufsausübung polnischer Absolventen mit deutschen Hochschulabschlüssen im Bundesgebiet gesetzlich zuzulassen.

Es wird vorgetragen dass, polnische Studierende in Deutschland aufgrund von Übergangsregelungen am deutschen Arbeitsmarkt benachteiligt seien. Sie könnten nach erfolgreichem Studiumabschluss an deutschen Universitäten keine Arbeit aufnehmen. Dabei würden sie sich – unter deutschen Rahmenbedingungen – bereits in öffentliche Netzwerke integrieren, sich extracurricular engagieren, Praktika absolvieren und sich auf das Berufsleben vorbereiten. Eine Teilnahme am Berufsleben ließe sich dann aber nicht praktisch realisieren. Eine Gesetzesänderung würde die gängige Praxis unterbinden, in der Absolventen über aufwändige Umwege oder illegal beschäftigt würden. Deutsche Universitäten und andere Hochschulen könnten nur davon profitieren, wenn hier ausgebildete Studierende nach der Ausbildung arbeiten und Steuern zahlen würden. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Vortrags der Petentin wird auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Die öffentliche Petition wurde von 1.249 Mitzeichnern unterstützt. Zu ihr wurden im Internet 18 gültige Diskussionsbeiträge abgegeben.

Der Petitionsausschuss hat zu der Petition eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales eingeholt. Unter Einbeziehung der Stellungnahme lässt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung wie folgt zusammenfassen:

Derzeit unterliegen die Bürger der neuen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union – insbesondere Studienabsolventen – noch Übergangsregelungen zur Arbeitnehmerfreizügigkeit. Ihnen ist gegebenenfalls eine Arbeitsgenehmigung-EU zu erteilen. Soweit das für Drittstaatsangehörige geschaffene Aufenthaltsrecht günstigere Regelungen als das bisherige Arbeitsgenehmigungsrecht enthält, ist es entsprechend für Neu-EU-Bürger anzuwenden.

§ 16 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) enthält eine Regelung, die drittstaatsangehörigen Studierenden in Deutschland die Möglichkeit eröffnet, im Anschluss an ihr Studium einen ihrer Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatz zu suchen. Dazu kann nach Abschluss des Studiums die Aufenthaltserlaubnis um bis zu einem Jahr verlängert werden. Hat der Studienabsolvent dann einen seiner Qualifikation angemessenen Arbeitsplatz gefunden, kann ihm gemäß § 18 AufenthG in Verbindung mit § 27 Nr. 3 Beschäftigungsverordnung eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden.

Im Übrigen kann die Bundesagentur für Arbeit einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung im Rahmen des § 39 Abs. 2 AufenthG unter Beachtung des so genannten Vermittlungsvorranges zustimmen. Danach darf sie ihre Zustimmung nur erteilen, wenn sich durch die Beschäftigung von Ausländern nachteilige Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt – insbesondere hinsichtlich der Beschäftigungsstruktur, der Regionen und der Wirtschaftszweige – nicht ergeben. Weitere Voraussetzung ist, dass für die angestrebte Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer sowie Ausländer, die diesen hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind oder andere Ausländer, die nach dem Recht der Europäischen Union Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, nicht zur Verfügung stehen (so genanntes Vorrangprinzip).

Studierenden aus den neuen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, die in Deutschland erfolgreich ein Studium absolviert haben, werden im Rahmen des § 39 Abs. 6 AufenthG gegenüber Studenten aus Drittstaaten besser gestellt. Sie haben

die Möglichkeit, nach Abschluss ihres Studiums in Deutschland jede Art von Beschäftigung aufzunehmen, die eine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt. Die Erteilung der Arbeitsgenehmigung-EU erfolgt jedoch ebenfalls unter Beachtung des Vorrangprinzips. Sofern der Student für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten im Bundesgebiet zum Arbeitsmarkt zugelassen war, kann ihm eine Arbeitsberechtigung-EU erteilt werden, durch die ihm ein uneingeschränkter Arbeitsmarktzugang eingeräumt wird.

Der Ausschuss weist abschließend noch darauf hin, dass nach § 16 Abs. 4 AufenthG in Verbindung mit § 21 AufenthG für Studienabsolventen auch die Möglichkeit der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit besteht, sofern die in § 21 AufenthG genannten Voraussetzungen vorliegen.

Der Petitionsausschuss erachtet die derzeitigen gesetzlichen Regelungen für sachgerecht und geboten. Er kann von daher das Anliegen der Petentin aus den oben genannten Gründen nicht unterstützen und empfiehlt deshalb, das Petitionsverfahren abzuschließen.